

Nr.: BV-092/2013**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 23.10.2013
23.10.2013

Entwässerungsbetrieb
Anja Gerhart
Tel.: 470-272
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-092/2013

Betreff :

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Betriebsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die vorliegende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

a) mit Grundgebühr oder

b) ohne Grundgebühr.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Nach § 10 Abs. 1 KAG-LSA können Gemeinden Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung nur von einem damit beauftragten Dritten durchführen lassen, wenn eine entsprechende Satzungsregelung diese Möglichkeit vorsieht. In die Satzung selbst ist dabei zwingend aufzunehmen, wer für die Kommune tätig wird und welche Aufgaben ihm übertragen sind (vgl. Driehaus Kommunalabgabenrecht § 6 Rn.. 768 ff.).

II. Beschlussgegenstand

Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die im Erhebungszeitraum bezogene Trinkwassermenge. Der entsprechende Trinkwasserversorger übermittelte hierfür bisher den ermittelten Trinkwasserverbrauch zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres an den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg. Für einen Teil des Entsorgungsgebietes fungiert die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH als Trinkwasserlieferant. Im Zuge der geplanten Umstellung der Ableseorganisation der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg von einem stichtagbasierten auf ein rollierendes System wird ab dem Umstellungszeitpunkt keine einheitliche Ablesung der Trinkwasserzähler zum 31.12. mehr erfolgen. Die Ablesung erfolgt ab diesem Zeitpunkt rollierend über das Jahr verteilt, wodurch die Zählerstände unterjährig an den Entwässerungsbetrieb übermittelt werden. Da eine Abrechnung der Schmutzwassergebühr durch den Entwässerungsbetrieb weiterhin für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres erfolgen muss, ist als Berechnungsgrundlage ein Verbrauch zum Stichtag 31.12. zu ermitteln. Dem Kunden wird aus diesem Grund die Möglichkeit eingeräumt per 31.12. eine Selbstablesung seines Wasserzählers und ggf. Gartenwasserzweischenzählers durchzuführen und die ermittelten Werte innerhalb von zwei Wochen an den Entwässerungsbetrieb zu übermitteln. Der angegebene Verbrauch ist bei gegebener Plausibilität als Berechnungsgrundlage der Schmutzwassergebühr zu verwenden. Sollte durch den Kunden innerhalb des angegebenen Zeitraums kein Wert des Wasserzählers übermittelt werden, wird der Entwässerungsbetrieb befugt den Verbrauch zum 31.12. auf Grundlage des vom Trinkwasserversorgungsunternehmens übermittelten unterjährigen Zählerstandes unter der Annahme eines stetigen Verbrauchs zu schätzen. Da eine Verbrauchsschätzung des Gartenwasserzweischenzählers aufgrund der unstetigen Verbrauchsmenge nicht möglich ist, wird hier bei Nichtübermittlung des Zählerstandes durch den Kunden der durch das Trinkwasserversorgungsunternehmen übermittelte Wert angesetzt. Die neue Verfahrensweise macht eine Änderung der Satzungsregelung § 11 notwendig.

Darüber hinaus ist die Satzung im Hinblick auf die neuen Gebührensätze aus der vorliegenden Gebührekalkulation 2014 – 2016 zu ändern.

III. Anlage

Anlage a - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung mit Grundgebühr im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

Anlage b - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung ohne Grundgebühr im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg